



Zahl: 09/2012

Datum: 12.12.2012  
Bearb.: Helmut Wegeler, GSekr.  
E-Mail: [helmut.wegeler@bludesch.at](mailto:helmut.wegeler@bludesch.at)  
DW: 15

## VERORDNUNG

über den Monatsbezug des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters sowie der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Gemeinderäte)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2012 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 verordnet:

### § 1

#### Monatsbezug des Bürgermeisters

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 40,00 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
2. Die Bezüge nach Abs 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen, welche zum 01. Juni und 01. Dezember j.J. ausbezahlt werden.
3. Der Monatsbezug nach Abs 1 ist jeweils zum Monatsersten im Vorhinein auszubezahlen.

### § 2

#### Monatsbezug des Vizebürgermeisters

1. Dem Vizebürgermeister gebührt eine Entschädigung in Höhe von 11 % der Bürgermeisterentschädigung (§ 1 Abs 1). Die Entschädigung ist jeweils zum Monatsersten im Vorhinein auszubezahlen.
2. Dem Vizebürgermeister wird keine Sonderzahlung gewährt.

### § 3

#### Monatsbezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Gemeinderäte)

1. Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt eine Entschädigung in Höhe von 7 % der Bürgermeisterentschädigung (§ 1 Abs 1). Die Entschädigung ist jeweils zum Monatsersten im Vorhinein auszubezahlen.
2. Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird keine Sonderzahlung gewährt.

### § 4

#### Wertsicherung



Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

#### § 5

#### Reisegebühren

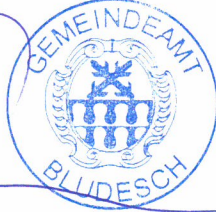
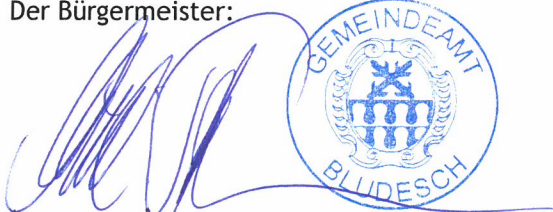
Dem Bürgermeister, Vizebürgermeister sowie den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Gemeinderäte) gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen im Zusammenhang mit der Festlegung oder Änderung des Monatsbezuges des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters sowie der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Gemeinderäte) außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Michael Tinkhauser)

Angeschlagen am: 12.12.2012

Abgenommen am: 27.12.2012

Ergeht nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
6700 Bludenz  
SMTP: [bhbl@vorarlberg.at](mailto:bhbl@vorarlberg.at)

zur Kenntnis.